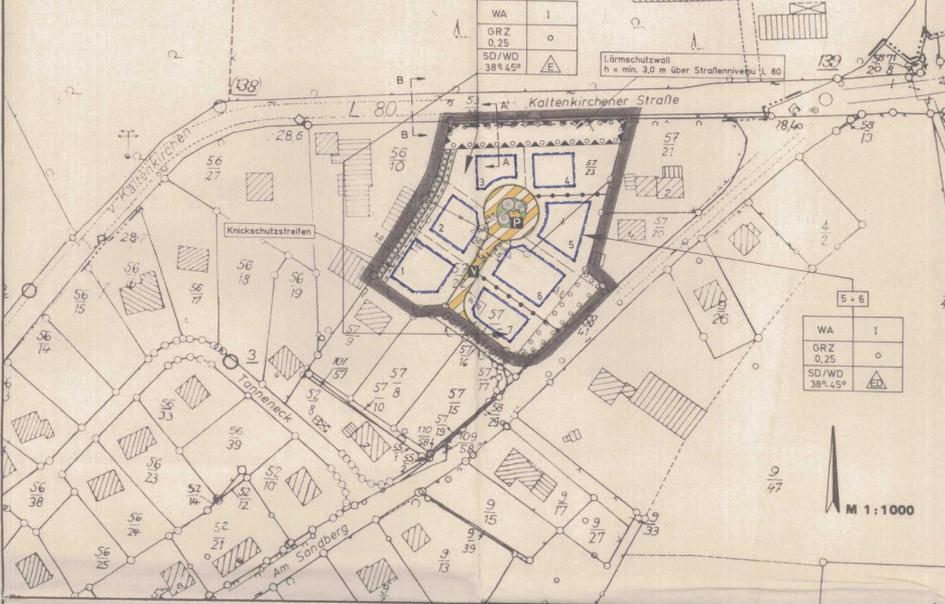


PLANZEICHNUNG TEIL "A"



WA	1
GRZ	0,25
SD/WD	38°/45°

WA	1
GRZ	0,25
SD/WD	38°/45°

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

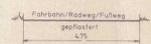
FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8, § 9 (7) BauOB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauOB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauOB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauOB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauOB LV, mit § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung: Satteldach bzw. Walmdach möglich, Dachneigung
- Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauOB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegleitgrün
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, -Knickschutzstreifen-, § 9 (1) 20 BauOB
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauOB
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauOB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauOB
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, -Lärmschutzwall-, § 9 (1) 24 BauOB
- Angabe der Mindesthöhe (z.B. h_{min}, 2,0 m)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

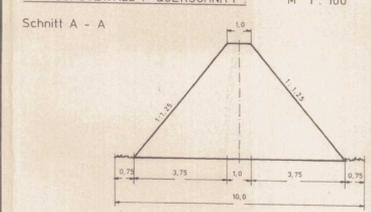
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Maßlinien mit Maßangaben
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Bereich der baulichen Festsetzungen

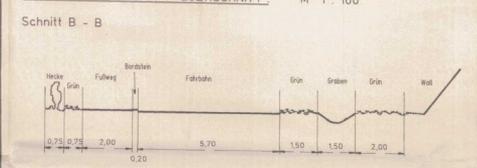
STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT M 1:100



LÄRMSCHUTZWALL / QUERSCHNITT M 1:100



LANDESSTRASSE L 80 / QUERSCHNITT M 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE OERSDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET "GÄRTENSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.02.1992, 06. Dezember 1996, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.03.2000 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 92 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet: "Gärtenstrasse" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensmerkmale:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.11.1994. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.05.1997 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.08.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren- und Verfahrensmerkmale Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 03.02.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.02.1997 bis zum 19.08.1997, während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 03.02.1997 in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.03.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.03.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bezeugt.
GEMEINDE OERSDORF DEN 03.02.1997
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 12. Feb. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Pläne werden als richtig bezeugt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 19. Feb. 1998
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ... bestätigt, daß ... er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ... die geltend gemachten Rechtsverstöße beheben werden sind.
Die Gemeindevorstellung hat auf der Basis von § 23 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen, die nach dem Satzungshochzeit folgenden Verfahrensmerkmale nach den Vorschriften des Gesetzes in der Fassung vom 07.08.1997 durchzuführen.
GEMEINDE OERSDORF DEN 03.02.1998
BÜRGERMEISTER

11. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
GEMEINDE OERSDORF DEN 03.02.1998
BÜRGERMEISTER

12. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprachstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und ich bekenntmännlich mache, in der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von baulichen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit des Beschlusses (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf 12.03.2000 in Kraft getreten.

Gemeinde Oersdorf den 24.02.2000
BÜRGERMEISTER